

Belasteter Boden und Bauschutt – Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung

**Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz
vom 12.10.2009, Az.: 107-89 22-09/2009-1#2, Referat 1074**

An

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd)

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)

Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM)

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem in Kraft treten der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27.04.2009 ist eine Überarbeitung des Rundschreibens zur Einstufung von belastetem Boden und Bauschutt vom 12.12.2006 notwendig. An der bisherigen Regelung¹ mit den Einstufungsgrundsätzen wird festgehalten. Sie hat sich nach Auffassung der Abfallwirtschaftsverwaltung bewährt und ist weiterhin dem Vollzug zugrunde zu legen.

Auf der Basis der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) ist im Wesentlichen eine redaktionelle Anpassung und Klarstellung vorgenommen worden. Inhaltlich mussten einige wenige Parameter der Tabelle an die DepV angepasst werden.

Begründet werden die Einstufungskriterien wie folgt:

- Wenn belasteter Boden/Bauschutt trotz Sicherungsmaßnahmen selbst in technischen Bauwerken nicht verwertet werden kann, spricht viel dafür, dass der Verbleib dieses Materials transparent und nachvollziehbar bleiben muss, um Gefahren für die terrestrische Umwelt abzuwehren (H 14 Kriterium). Die Abwehr der Gefahren für die terrestrische Umwelt wurde in der Abfallverzeichnisverordnung – AVV – weder vom

¹ Hinweis: Mit dieser Festlegung orientiert man sich – bezogen auf eine bestimmte Abfallart bzw. bestimmte Abfallarten - am Machbaren (möglichst viel Verwertung aber auch möglichst „saubere“ Verwertung). Daraus folgt, dass diese Regelung nicht auf andere Abfälle, z.B. HMV-Asche/-Schlacke, übertragbar ist.

europäischen noch vom Bundesgesetzgeber konkretisiert, so dass das Land Rheinland-Pfalz diese Regelungslücke ausfüllen kann und im Sinne eines landeseinheitlichen Vollzugs auch ausfüllen muss.

- Bei der Verwertung mineralischer Abfälle wird nicht allein auf Eluatwerte abgestellt, sondern auch auf Feststoffwerte, da diese das Schadstoffpotenzial und mögliche Schadstofftransferwege umfassender berücksichtigen als das mit destilliertem Wasser hergestellte Eluat. Wie bereits anfangs erwähnt, ist zusätzlich bei Überschreitung der Abfallablagerungskriterien (hauptsächlich Eluatwerte) für Deponien der Klasse II (HMD) von einem gefährlichen Abfall auszugehen (wenn der Abfall nicht mehr auf einer HMD abgelagert werden kann, spricht viel dafür, dass dieser gefährlich ist).
- Hinweis 1: Da die Technischen Regeln der LAGA von 1997 nicht das spätere Bodenschutzrecht beachteten, wurde bereits im Schreiben vom 12.12.2006 entschieden, die Technischen Regeln von 2004 der Abgrenzung „gefährlicher - nicht gefährlicher Boden/Bauschutt“ zugrunde zu legen und nicht die damals bereits angekündigte Bundesverordnung zur Verwertung mineralischer Abfälle abzuwarten.
- Hinweis 2: Wenn der Abfallerzeuger das Ergebnis der Einstufung nicht akzeptiert, so bleibt es ihm unbenommen, den Einzelnachweis zu führen, dass die gefahrenrelevanten Eigenschaften des Anhanges III der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle bzw. die davon in der AVV spezifizierten bzw. nicht spezifizierten Eigenschaften (insbesondere das H14-Kriterium) für diesen belasteten Boden oder Bauschutt nicht zutreffen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Parameter für die Einstufung von belastetem Boden und Bauschutt aufgelistet.

Hinweis: Nach der DepV sind im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung Schlüsselparameter festzulegen. Hinsichtlich der erforderlichen Analysen sollte der Umfang im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf das fachlich unbedingt Notwendige beschränkt bleiben. Die im Schreiben des LUWG vom 21.07.2006 (Az.: 52-71 170504 No/Ber) gegebenen Hinweise können dabei nach wie vor als Hilfestellung herangezogen werden. [Unter anderem heißt es dort: „Liegen Analysen vor und ist der Boden nach LAGA eingestuft, kann bei den Deponieklassen I und II i.d.R. auf weitergehende Analysen verzichtet werden.“]

Unabhängig von der Frage der Einstufung „gefährlicher / nicht gefährlicher Abfall“ stellt sich die Frage, inwieweit belasteter Boden oder Bauschutt auf Deponien der Klasse I und II entsorgt werden dürfen. Hierzu hat das LUWG die „**Entscheidungshilfe für die Entsorgung von gefährlichem Boden und Bauschutt auf Deponien der Klasse I und II**“ ebenfalls im Hinblick auf die neue DepV aktualisiert. Diese Entscheidungshilfe ist in der aktualisierten Fassung vom 12.10.2009 dem Vollzug in Rheinland-Pfalz zugrunde zu legen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Gottfried Jung

Werte zur Abgrenzung der Gefährlichkeit bei belastetem Boden/Bauschutt Feststoff-Zuordnungswerte der Technischen Regeln Boden sowie Zuordnungswerte für die Deponieklasse II, 12.10.2009		
Parameter	LAGA neue Technische Regeln Z 2 Feststoffwerte Boden (bezogen auf Trockenmasse)	DepV, Anhang 3 DK II
Arsen As	150 mg/kg	0,2 mg/l
Blei Pb	700 mg/kg	1 mg/l
Cadmium Cd	10 mg/kg	0,1 mg/l
Chrom, gesamt Cr _{ges}	600 mg/kg	1 mg/l
Kupfer Cu	400 mg/kg	5 mg/l
Nickel Ni	500 mg/kg	1 mg/l
Quecksilber Hg	5 mg/kg	0,02 mg/l
Thallium Tl	7 mg/kg	-
Zink Zn	1.500 mg/kg	5 mg/l
Fluorid F	-	15 mg/l
Ammoniumstickstoff	-	200 mg/l
Cyanide, gesamt CN	10 mg/kg	-
Cyanide, leicht freisetzbar	-	0,5 mg/l
Wasserlöslicher Anteil	-	6 Masse-%
EOX	10 mg/kg	-
Kohlenwasserstoffe		
C ₁₀ bis C ₂₂	1.000 mg/kg	-
C ₁₀ bis C ₄₀	2.000 mg/kg	-
Lipophile Stoffe	-	0,8 Masse-%
BTEX	1 mg/kg	-
Phenole	-	50 mg/l
LHKW	1 mg/kg	-
PAK nach EPA	30 mg/kg	-
PCB ₆ DIN-Bestimmungswert bzw. PCB _{gesamt}	Spezialregelung gemäß PCB/PCT-Abfallverordnung 10 mg/kg bzw. 50 mg/kg	